

BGE 92 IV 92

Bundesgericht (BGE), 1966-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_92_IV_92

FR: ATF 92 IV 92

IT: DTF 92 IV 92

Regeste

Regeste Art. 138 Abs. 1 StGB. Aus Leichtsinne handelt, wer die Entwendung unbedacht begeht.

Regeste Art. 138 al. 1 CP. Celui qui soustrait une chose inconsidérément agit par légèreté.

Regesto Art. 138 cpv. 1 CP. Chi sottrae una cosa inconsideratamente agisce per leggerezza.

Erwägungen

E. 1

Streitig ist einzig, ob der Beschwerdeführer die Esswaren von geringem Wert aus Leichtsinne gemäss Art. 138 StGB oder in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung weggenommen hat. Leichtsinne bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass jemand unbedacht, unüberlegt handelt. Art. 138 StGB setzt nicht einen besonders gearteten Leichtsinne voraus. Der Mangel an Überlegung kann demnach sowohl durch besondere Umstände des einzelnen Falles hervorgerufen werden als auch im Charakter oder in der Geistesverfassung des Täters begründet sein. Leichtsinne handelt daher nicht bloss, wie die Vorinstanz annimmt, wer die Tat in einer augenblicklichen Anwendung von Übermut oder Mutwillen begeht. Der Leichtsinne kann auch BGE 92 IV 92 S. 93 z.B. auf einen Depressionszustand des Täters zurückzuführen sein, was indessen nicht heisst, dass ein depressiv gestimmter Täter die strafbare Handlung immer unüberlegt begangen haben muss, so wenig von einem charakterlich haltlosen oder leichtsinneigen Menschen gesagt werden kann, seine Handlungen beruhen stets auf einem Mangel an Überlegung.

E. 2

Das Obergericht hält es für unwahrscheinlich, aber auch nicht ganz für ausgeschlossen, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Tat in einer depressiven Stimmung befand. Es gelangt jedoch gestützt auf die gesamten Umstände zum Schluss, dass nicht diese Stimmung ausschlaggebender Grund für die Wegnahme der Esswaren war, sondern der Wille, sich auf billige Art und Weise Lebensmittel zu verschaffen. Diese Feststellung, die tatsächlicher Natur ist, bindet den Kassationshof (Art. 277 bis Abs. 1 BStP ; BGE 74 IV 205 ; BGE 81 IV 130 , 237, 283). Aus ihr ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ausschliesslich oder doch hauptsächlich durch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung zur Tat bestimmt worden ist. Er hat somit nicht unbedacht und infolgedessen nicht aus Leichtsinne gehandelt. Seine Verurteilung wegen Diebstahls nach Art. 137 StGB verletzt daher nicht Bundesrecht. Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.